

**BEITRAGSORDNUNG
des
Sportvereins
Altstadt e.V. 1920**

**(Beschluss durch die
außerordentliche
Mitgliederversammlung am
23.08.2026)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz.....	3
§ 2 Beschlüsse	3
§ 3 Beiträge.....	3
§ 4 Vereinskonto	4
§ 5 Vereinsaustritt	4
§ 6 Inkrafttreten	4

Gender-Hinweis:

*Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinsordnung das generische Maskulinum verwendet.
Die in dieser Vereinsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht
ausdrücklich anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.*

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, sowie die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 01. Januar eines jeden Jahres bzw. bei Eintritt im laufenden Jahr zum Eintrittsdatum fällig. Der Einzug durch den Verein wird bei ganzjähriger Zahlung im Februar und bei halbjährlicher Zahlung im Februar und August per Lastschrift eingezogen. Bei einem späteren Eintritt wird dieser umgehend nach der gesetzlichen Widerspruchsfrist eingezogen.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Zahlungsintervall	Zahlungsintervall
01	Einzelmitgliedschaft	35,00€	2 x pro Jahr
02	Einzelmitgliedschaft	70,00€	1 x pro Jahr
03	Familienmitgliedschaft	42,00€	2 x pro Jahr
04	Familienmitgliedschaft	84,00€	1 x pro Jahr
05	Ehrenmitglieder	0,00€	0 x pro Jahr
06	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre im Rahmen einer Familienmitgliedschaft ¹	0,00€	0 x pro Jahr
07	Ehegatte im Rahmen einer Familienmitgliedschaft ¹	0,00€	0 x pro Jahr

¹ Bei einer Familienmitgliedschaft wird ein zahlendes Mitglied aus der Beitragsklasse 03 oder 04 benötigt.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Bei Änderung des Zahlungsintervalls ist dies bis zum 31.12. des Vorjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich mitzuteilen.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 06 – 07 müssen beim Vorstand beantragt, sowie die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes für das Saarland.

Beitragsordnung des SV Altstadt mit Beschlussfassung vom 23.08.2026

5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag wie unter §2 (1) beschrieben ein.
6. Entstandene Kosten durch Unterdeckung oder sonstigen Rücklastschriftgründen sind dem Verein zu ersetzen.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 4 Vereinskonto

IBAN	DE40 5919 0000 1302 6650 08
BIC	SABADE5XXX
Kreditinstitut	Bank 1 Saar eG

Überweisungen von Rückständen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt alle entsprechenden Regelungen und Beschlüsse des Vereins, die bislang die Ehrungen seiner Mitglieder beinhalten.

Altstadt, den 23.08.2026